

Satzung TriSport Kiel

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „TriSport Kiel“ und hat seinen Sitz in Kiel. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung den Zusatz e.V.

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (insbesondere Schwimmen, Radfahren, Laufen). Der Satzungszweck wird durch das Angebot an betreuten Trainingsmöglichkeiten, wie das Schwimmen im Freiwasser und in der Schwimmhalle sowie Rad-/ Lauftraining auf der Straße und dem Sportplatz verwirklicht. Des Weiteren werden die Mitglieder bei der Teilnahme an Triathlon- und Laufveranstaltungen unterstützt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Kreissportverband Kiel und im Landessportverband Schleswig-Holstein sowie in der Schleswig-Holsteinischen Triathlon-Union (SHTU) und der Deutschen Triathlon-Union (DTU). Der Verein erkennt die Satzungen, Wettkampfbestimmungen und Ordnungen der vorstehenden Verbände als verbindlich an.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung Einspruch erheben.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Rede- und Stimmrecht in den regelmäßigen Mitgliederversammlungen. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
- das Vereinsvermögen schonend und fürsorglich zu behandeln;
- den Jahresbeitrag regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten;
- den Startpass bei Vereinsaustritt oder Vereinswechsel unaufgefordert bis zum 31.10. des lfd. Jahres zurückzugeben.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschließung bzw. bei Auflösung des Vereins.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens 8 Wochen vor Jahresende.

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden:

- wenn es seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt;
- bei sexistischem, rassistischem oder unsportlichem Verhalten;
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, bei Einspruch die Mitgliederversammlung. Der Einspruch muss innerhalb von 4 Wochen schriftlich erfolgen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, ausgenommen des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewährung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge in begründeten Notfällen zu stunden.

§7 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung für das nächste Jahr festgesetzt und ist bis spätestens 31.03. des Jahres zu entrichten.

Aktive Mitglieder zahlen den vollen Beitrag, passive Mitglieder dürfen die sportlichen Angebote des Vereins nicht nutzen und zahlen einen reduzierten Beitrag.

Bei Inanspruchnahme eines DTU-Startpasses ist gleichzeitig die fällige Startpassgebühr zu entrichten.

Bei Vereinseintritt ist der volle Jahresbeitrag fällig. Bei Eintritt nach dem 01.07. eines Jahres ermäßigt sich der zu entrichtende Jahresbeitrag um die Hälfte.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§9 Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihren Mitgliedern. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der ersten Vorsitzenden,
- dem/der zweiten Vorsitzenden,
- dem/der Kassenwart/Kassenwartin.

Mindestens 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig bevollmächtigen. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften über dem Wert von 2500,- EUR ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung nötig. Die Vereinigung von 2 Vorstandsämtern in einer Person ist ausgeschlossen. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht und Kassenbericht vorzulegen. Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.

§10 Die Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung (MV) wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form eingeladen. Sie wird von einem Vorstandsmitglied eröffnet.

Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vom Vorstand einzuladen.

Anträge sind bis spätestens 5 Tage vor der Sitzung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses verlangen.

Die MV ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Jahreshauptversammlung ist vor dem 01.07. eines Jahres abzuhalten.

§11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die Mandatserteilung und die Kontrolle des Vorstands.

§12 Beurkundung und Einsichtnahme

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Alle Mitglieder haben jederzeit das Recht zur Einsicht in die Protokolle und Bücher.

§13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die MV beschlossen werden. Bei der Einladung zu der Versammlung ist in der Tagesordnung der zu verändernde Teil der Satzung aufzuführen.

§14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die MV nicht besondere Liquidatoren bestimmt, wird

der Vorstand diese Aufgaben wahrnehmen. Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die:

Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

Eschenbrook 4

24113 Molfsee

Diese hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.